

Das könnte Sie auch interessieren

- **Neue Rechtsprechung zu Zinsansprüchen aus Sparverträgen**

Viele Bankkunden haben als Verbraucher langjährige Sparverträge oder Prämiensparverträge abgeschlossen, welche unterschiedliche Kreditinstitute unter den verschiedensten Bezeichnungen anbieten. Nachdem bereits in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofes festgestellt wurde, dass die Klauseln zur Anpassung des Zinssatzes während der Vertragslaufzeit in vielen Verträgen unwirksam sind, hat nun das **Sächsische Oberlandesgericht Dresden** in einem **Musterfeststellungsurteil vom 22.04.2020** ausgesprochen, dass die Zinsanpassungsklauseln in Prämiensparverträge der Sparkasse Leipzig unwirksam sind, und den Kunden zu wenig Zinsen gezahlt wurden. Auch wenn diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, ist davon auszugehen, dass vielen Kunden auch anderer Kreditinstitute erhebliche Zahlungen zustehen, da das Sächsische OLG auch entschieden hat, dass die Verjährungsfrist für Zinsnachforderungen erst dann beginnt, wenn der Vertrag wirksam beendet wurde. Eine Überprüfung, ob der eigene Sparvertrag betroffen ist, kann sich also lohnen, denn die nachzufordernden Zinsen erreichen oft eine erhebliche Summe.

- **Neueste Entwicklungen im Verbraucherdarlehensrecht:**

Nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 26.03.2020, Az.: C-66/19) können Darlehensverträge von Verbrauchern, die ab dem 11.06.2010 geschlossen wurden in sehr vielen Fällen auch heute noch widerrufen werden, weil ein Passus der Widerrufsbelehrung (eine sog. „Kaskadenverweisung“) nicht ausreichend klar und prägnant sei. Der Bundesgerichtshof als höchstes deutsches Zivilgericht vertritt jedoch bereits seit längerem eine gegenteilige Auffassung und hat in einer Entscheidung vom 31.03.2020 (Beschluss zu Az. XI ZR 198/19) nochmals bekräftigt, dass eine Widerrufsmöglichkeit aufgrund des EuGH-Urteils vom 26.03.2020 nicht besteht. Da das für Verbraucher positive Urteil des EuGH jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die allgemeine Rechtslage in Deutschland hat und der BGH ein Widerrufsrecht auf der Grundlage der Rechtsauffassung des EuGH weiterhin ausdrücklich ablehnt, ist im Hinblick auf einen übereilten Widerruf des Vertrages Vorsicht geboten. Es sollte zunächst die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung und Gesetzgebung abgewartet werden, um keine Nachteile zu erleiden.

Sollten Sie zu den aufgeführten Problembereichen oder auch anderen Themen juristische Fragen haben, dann kontaktieren Sie uns.

Ihr Kanzleiteam der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Westerhausen, Bauer & Kollegen